

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 302/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf 1, Königsallee 71,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 1991 durch die Richter Prof. Dr.
B a l t z e r

-als Vorsitzenden-, Dr. E n g e l m a n n und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. September 1990 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander für das Beschwerdeverfahren
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger macht die Vormerkung einer Beitragszeit von Juni 1936 bis Oktober 1936 geltend.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen.

Mit seiner Beschwerde beantragt der Kläger die Zulassung der Revision.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgeschriebenen Form.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann nur auf einen der in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe gestützt werden. Das sind entweder grundsätzliche Bedeutung (Nr 1) oder Divergenz (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Aus der Beschwerdebegründung des Klägers ist nicht ersichtlich, auf welchen der genannten Zulassungsgründe er seine Beschwerde stützt. Da er in der Beschwerdebegründung weder eine Rechtsfrage bezeichnet noch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bezeichnet hat, von der das LSG abweicht, kann die Beschwerdebegründung nur so verstanden werden, daß ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Der Kläger hat aber in der Beschwerdebegründung schon keinen Rechtsatz des Verfahrensrechts angegeben, gegen den das LSG verstoßen haben soll. Auch ergibt sich aus seinen Darlegungen nicht einmal sinngemäß ein Verfahrensmangel.

Er behauptet, daß das LSG von einem Tatbestand ausgehe, der nicht den eigentlichen Klagegrund betreffe, und macht geltend, daß es um die Feststellung der Voraussetzung für die Gewährung eines Altersruhegeldes gehe. Das könnte allenfalls so zu verstehen sein, daß er geltend machen will, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt. Für diesen Fall genügt der Kläger seiner Darlegungslast aber nur, wenn er den Verfahrensgang hinsichtlich der den Streitgegenstand bestimmenden Entscheidungen und Erklärungen lückenlos schildert (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 62). Das ist in der Beschwerde nicht geschehen. Der Kläger rügt, daß das LSG falsch entschieden habe,



und zwar im Rahmen des von ihm angenommenen Streitgegenstandes, wobei nicht hinreichend klar wird, worin dieser Streitgegenstand besteht. Nach § 54 SGG ist Gegenstand der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes. Eine Leistungsklage (§ 54 Abs 4 SGG) ist jedenfalls nicht zulässig, bevor nicht über die beantragte Leistung eine Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist. Wenn der Kläger behauptet, Gegenstand des Streitverfahrens sei auch die Verurteilung zur Gewährung von Altersruhegeld gewesen, hätte er zumindest darlegen müssen, daß insoweit eine Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist, die vom LSG zu überprüfen war.

Die wegen der unzureichenden Begründung danach unzulässige Beschwerde hat der Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen (§ 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)